jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/30 91/19/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
22/01 Jurisdiktionsnorm
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

JN §66 Abs2;
PaßG 1969 §29 Abs3 lita;
VwRallg;

Rechtssatz

"Wohnen" ist nichts anderes als das ausschließlich nach tatsächlichen Umständen bestimmte "Sichaufhalten", der (gewöhnliche) Aufenthalt (zu letzterem vgl § 66 Abs 2 JN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190138.X03

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at